

Allgemeinverfügung
betreffend Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe
vom 6. Juli 2026

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 68 Abs. 1 der Kantonsverfassung i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes (SHR 500.100) sowie Art. 5 lit. a des Brandschutzgesetzes (SHR 550.100), erlässt folgende für das gesamte Gebiet des Kantons Schaffhausen geltende

Allgemeinverfügung:

1. Im Wald und in Waldesnähe (Abstand von 50 m zum Waldrand) ist das Feuern auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen generell verboten. Das Verbot gilt für sämtliche Feuer (auch Feuer an Feuerstellen, in Feuerschalen, Cheminées, in Holzkohle- und Einweggrills, Finnenkerzen usw.) sowie auch für das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, und das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen.
2. Im Siedlungsgebiet und Zwischengelände bleibt das Feuern in befestigten Feuerstellen, im Kohle-, Gas- und Elektrogrill erlaubt. Feuer in offenen Feuerstellen sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten.
3. Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen werden mit Busse bestraft (Art. 41a Brandschutzgesetz).
4. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, je nach Entwicklung der Wetterlage und der konkreten Brandgefahr, weitergehende Massnahmen zu erlassen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt per sofort in Kraft und gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf durch das Finanzdepartement.
6. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht und zudem der Bevölkerung auf angemessene Weise zur Kenntnis gebracht.

Schaffhausen, 6. Juli 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger